

**Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang Technomathematik**

Vom 13. April 2018

Aufgrund des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Technomathematik vom 30. Juli 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 12/2016 vom 23. August 2016, S. 280), die zuletzt durch die Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Technomathematik vom 22. März 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 05/2018 vom 28. März 2018, S. 15) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 14 wie folgt gefasst: „§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht“
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verzicht“
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt: „(5) Erklärt die bzw. der Studierende gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich den Verzicht auf das Absolvieren einer Prüfungsleistung, so gilt diese Prüfungsleistung im jeweiligen Prüfungsversuch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Verzicht ist unwiderruflich und setzt die Zulassung nach § 4 voraus.“

**Artikel 2
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Sie gilt für alle im konsekutiven Masterstudiengang Technomathematik immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik vom 31. Januar 2018 und der Genehmigung des Rektorates vom 10. April 2018.

Dresden, den 13. April 2018

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen